



Carpus

Kinderschutzrichtlinie

2020

Einleitung

Carpus e.V. (in diesem Dokument häufig auch als „Verein“ bezeichnet) ist ein entwicklungspolitischer Verein. Unsere Arbeit basiert auf den drei Säulen: Nichtstaatliche Entwicklungszusammenarbeit, entwicklungspolitische Inlandsarbeit sowie interkulturelle Begegnung/Völkerverständigung. Wir unterstützen philippinische Partnerorganisationen in der Provinz Palawan bei der Umsetzung von Umwelt- und Menschenrechtsprojekten, führen Projekttag des Globalen Lernens mit Schüler*innen in Deutschland durch und begleiten eine deutsch-philippinische Schulpartnerschaft.

Carpus e.V. ist unter der Nummer VR298 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen. Der Verein ist unter der Steuernummer 056/140/01595 beim Finanzamt Cottbus registriert und als gemeinnützig anerkannt.

Unsere Mitarbeiter*innen sowie zahlreiche Honorarkräfte arbeiten im Rahmen von Schulprojekttagen und Seminaren mit Kindern und Jugendlichen, sowohl in der Schule als auch außerschulisch. Im Rahmen des deutsch-philippinischen Schulaustausches begleiten sowohl Mitarbeiter*innen als auch Honorarkräfte unseres Vereins Jugendliche bei Inlands- und Auslandsreisen.

Wir haben diese Richtlinie entwickelt, weil der Schutz der Menschenwürde aller Kinder und der Kinderschutz Grundprinzipien unserer Arbeit sind. Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Kind dabei jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Den Bezugsrahmen für unsere Kinderschutzrichtlinie bilden:

- das Bundeskinderschutzgesetz
- die UN-Kinderrechtskonvention von 1989
- das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern
- der VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe
- der VENRO-Kodex zu entwicklungsbezogener Öffentlichkeitsarbeit Mit

der Kinderschutzrichtlinie verpflichten wir uns,

1. Kinder in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung bestmöglich zu schützen;
2. ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
3. Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung unserer Aktivitäten zu berücksichtigen;
4. innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnern Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren;

5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren;
6. im Rahmen unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt.

Die Kinderschutzrichtlinie ist für alle Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen von Carpus e.V. bindend.

Von unseren Partner*innen erwarten wir eine Selbstverpflichtung zum Kindeswohlschutz. Ein solcher Schutz ist gleichermaßen auf Ebene der Organisation wie auch auf der individuellen Ebene eine Verantwortung. Zur Förderung dieses Gedankens ermutigen wir alle Partnerorganisationen, sich aktiv am Aufbau und Erhalt eines für Kinder sicheren Umfeldes zu beteiligen.

Prävention

Carpus e.V. bemüht sich, Personen von einer Bewerbung abzuhalten bzw. Bewerbungen solcher Personen zu entdecken, die sich gezielt durch eine Einstellung bei Carpus e.V. Zugang zu Kindern verschaffen möchten.

Folgende Verfahren finden Anwendung:

1. Stellenausschreibungen und Ausschreibungen von Honorartätigkeiten haben darauf zu verweisen, dass Carpus eine „für Kinder sichere Organisation“ ist und dass Bewerber*innen im Laufe des Bewerbungsverfahrens ein erweitertes Führungszeugnis oder ein gleichwertiges Dokument vorlegen müssen.
2. Die Identität von Bewerber*innen wird anhand von Originaldokumenten geprüft.
3. Fragen zum Kindeswohlschutz sind Bestandteil des Vorstellungsgesprächs.
4. Alle Carpus-Mitarbeiter*innen erhalten eine Fortbildung zum Kindeswohlschutz.

Verhaltenskodex

Carpus e.V. erarbeitet gemeinsam mit seinen Mitgliedern, Mitarbeiter*innen und Honorarkräften einen Verhaltenskodex zum Kinderschutz. Der Verhaltenskodex ist von allen für den Verein tätig werdenden Menschen zu unterschreiben. Die Einhaltung des Verhaltenskodex ist für alle im Namen von? Carpus e.V. tätigen Mitglieder, Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätigen verpflichtend.

Kommunikation in Bezug auf Kinder

1. Carpus e.V. geht unter allen Umständen achtsam mit sämtlichen Informationen zu Kindern um, die in Veröffentlichungen des Vereins erscheinen, und sichert so eine angebrachte Nutzung von persönlichen Daten. Gleiches gilt, wenn Materialien Dritten verfügbar gemacht werden.
2. Bilder, Materialien und persönliche Informationen von Kindern werden in einer gesicherten Datenbank aufbewahrt. Der Zugang zu diesen Materialien ist durch eine klare definierte Rechtestruktur beschränkt. Geltende gesetzliche Datenschutzbestimmungen finden strikte Anwendung.

Berichterstattung und Umgang mit Vorfällen

Bei Carpus e.V. bestehen Mechanismen zum Umgang mit berichteten Fällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel dieser Mechanismen ist die angemessene und schnelle Untersuchung von Verdachtsfällen sowie die frühzeitige Identifizierung von Missbrauch und Misshandlung. Grundlage sämtlicher Entscheidungen im Umgang mit Fällen und Verdachtsfällen ist ein Agieren im Sinne des Wohlergehens und der Sicherheit von Kindern.

Vertraulichkeit

Alle Berichte und die in ihnen enthaltenen Informationen werden streng vertraulich behandelt. Dies dient dem Identitätsschutz sowohl des Kindes, als auch der Person, die einen Verdacht äußert, und der beschuldigten Person und steht in Einklang mit den entsprechenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung von 2018.

Berichte

Carpus e.V. verpflichtet sich, Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung an die Zuständigen zu melden. Dafür gilt eine Meldekette, über die alle für den Verein tätigen Menschen informiert werden und die von ihnen zu unterschreiben ist. Der Verein bestimmt eine Kinderschutzvertrauensperson. Wer beispielsweise eine Benachrichtigung über einen Verdacht auf Kindesmissbrauch oder -misshandlung erhält, muss diese umgehend an die Kinderschutzvertrauensperson weiterleiten. Die Kinderschutzvertrauensperson entscheidet auf Grundlage der Meldekette, welche staatlichen Stellen sie zur Aufklärung des Verdachtes hinzuzieht.

Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie

Carpus e.V. unternimmt folgende Schritte, damit sichergestellt ist, dass diese Richtlinie effizient umgesetzt wird:

1. Alle für den Verein tätigen Personen unterzeichnen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit, dass sie die Bedingungen dieser Richtlinie zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren, dass sie den Verhaltenskodex einhalten und über die Meldekette informiert wurden.
2. Carpus e.V. wird den Schutz des Kindeswohls in relevante, zentrale interne Prozesse wie die Planung von Projekten, Partnerschaftsvereinbarungen, Überwachungs- und Rechenschaftsmechanismen und bei Einstellungsverfahren verankern.

Cottbus, den 30.03.2020



Der Carpus e.V. Verhaltenskodex

Ich, _____ (bitte Name einfügen), bestätige, dass ich die Carpus-Kinderschutzrichtlinie gelesen und verstanden habe.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich:

- zur Einhaltung des Verhaltenskodex.
- in meinem Arbeitsumfeld Verantwortung für die Einhaltung und Bekanntmachung des Verhaltenskodex zu übernehmen.
- sofort auf Bedenken, Vorwürfe und Vorfälle zu reagieren und umgehend die Kinderschutzvertrauensperson zu kontaktieren.

In diesem Sinne werde ich:

- mich aktiv um eine Kultur der Offenheit und gegenseitiger Verantwortung am Arbeitsplatz bemühen. Erst diese Kultur wird ermöglichen, dass Verdachtsfälle von Missbrauch und Misshandlung benannt werden und dass darüber gesprochen werden kann. So entsteht ein Umfeld, in dem Missbrauch und Misshandlung nicht geduldet werden.
- zur Schaffung und Fortentwicklung eines Umfelds beitragen, in dem Kindern zugehört wird, wo sie als Individuen respektiert werden und das für sie sicher, positiv und förderlich ist.
- auf die Einhaltung der Zwei-Erwachsenen-Regel bestmöglich zu achten. Beim Umgang mit Kindern achte ich folglich darauf, dass stets eine weitere Erwachsene Person anwesend oder für das Kind in Reichweite ist.
- sicherstellen, dass jeglicher Körperkontakt angemessen ist und niemals die Grenzen des Kindes verletzt.
- auf positive, gewaltfreie Methoden im Umgang mit Kindern achten.
- beim Fotografieren, Filmen und Verfassen von Berichten für die Öffentlichkeitsarbeit stets die Achtung der Kindeswürde und der Schutzbedürftigkeit von Kindern zu berücksichtigen. Kinder sollten immer angemessen bekleidet sein.
- den Datenschutz und den Umgang mit Daten von Kindern sorgfältig sicherstellen und gewährleisten, dass Dritte, wie Partnerorganisationen, ebenso verfahren.
- auf jegliche Bedenken, Verdächtigungen und bekanntgewordenen Vorfälle entsprechend dem Berichtsprotokoll reagieren.
- jede Untersuchung (inkl. Befragungen) aktiv unterstützen und sämtliche benötigte Informationen verfügbar machen.

Ich bemühe mich:

- im besten Wissen, Kinder nicht auf eine unangebrachte oder kulturell unsensible Weise zu halten oder sie zu berühren.
- nicht auf eine Weise zu handeln, die als seelisch oder körperlich missbräuchlich verstanden werden könnte bzw. ein Kind der Gefahr des Missbrauchs oder der Misshandlung aussetzt.

- nicht auf eine Art zu handeln, die Kinder beschämt, demütigt, herabsetzt oder anders emotional/seelisch angreift.
- ausgewählte Kinder im Vergleich zu anderen nicht zu diskriminieren oder bevorzugt zu behandeln.

Ich werde niemals:

- an Aktivitäten teilnehmen, die engen Körperkontakt mit Kindern erfordern, der über das professionelle Maß hinausgeht.
- im besten Wissen, Kinder nicht auf eine unangebrachte oder kulturell unsensible Weise streicheln, küssen oder mit ihnen kuscheln.
- in Anwesenheit von Kindern sexuell anzügliche Kommentare und/oder Gesten machen, auch nicht als Witz.
- sexuell mit Kindern aktiv werden bzw. eine sexuelle Beziehung zu einem Kind eingehen, unabhängig davon, ob das Einverständnis des Kindes vorliegt oder ob lokal entsprechende Bräuche bestehen. Die falsche Einschätzung des Alters eines Kindes ist keine Entschuldigung.
- eine unter 18-jährige Person heiraten, unabhängig davon, ob diese Person einwilligt, selbst wenn dies lokal üblich ist.
- ein Kind bei Aufgaben unterstützen, die es alleine schafft, zumindest wenn das Kind nicht ausdrücklich um Unterstützung bittet (z. B. auf Toilette begleiten, baden oder umziehen).
- Kinder schlagen oder anders physisch angreifen oder Gewalt gegen sie anwenden. Auf körperliche und erniedrigende Strafen verzichte ich.
- Beziehungen zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder missbräuchlich verstanden werden könnten
- Zeit alleine mit Kindern, ohne Anwesenheit von anderen, hinter verschlossenen Türen oder in abgeschirmten Bereichen verbringen (siehe Zwei-Erwachsenen-Regel).
- ein Kind mit nach Hause nehmen oder ein Kind zu Hause besuchen, wo ich mit dem Kind dann alleine sein kann, oder im gleichen Raum mit dem Kind schlafen;
- im gleichen Bett mit einem Kind schlafen oder einem Kind erlauben, unbeaufsichtigt bei mir schlafen zu lassen;
- Verhalten gegenüber Kindern billigen oder mich aktiv daran beteiligen, das illegal, unsicher oder missbräuchlich ist. Dies gilt auch für Kinder schädigendes Verhalten, das in Traditionen wurzelt, sowie den rituellen Missbrauch.
- Kinder als Arbeitskräfte (z.B. als Hauspersonal) oder für sexuelle Dienste (beispielsweise in Form von Prostitution) ausbeuten oder Kinderhandel betreiben. Gelegentliches Babysitten, Gartenarbeiten, Hilfsarbeiten während der Schulferien
- oder außerhalb der Schulzeiten fallen nicht unter die Definition von Hausarbeit durch Kinder;
- ein Kind alleine im Auto mitnehmen, außer dies ist absolut notwendig und auch dann nur mit Zustimmung der Eltern und der jeweiligen Vorgesetzten.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____